Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 3726

Antrag

der Fraktion der DP (FVP)

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach Artikel 74 Nr. 11 wird folgende Nr. 11 a eingefügt:

„11 a. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwekken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwekken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe;".

2. Nach Artikel 87 b wird folgender Artikel 87 c eingefügt:

„Artikel 87 c

Gesetze, die auf Grund des Artikels 74 Nr. 11 a ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1957

Dr. Bühler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551